



An die Mitglieder des Ausschusses  
für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung,  
Anregungen, Beschwerden

28.11.2022

**Abschlussbericht zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Ausschusses am 22.06.2021; Drucksache-Nr.: 20928-21-E2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverwaltung wurde mit Beschluss der Sitzung am 22.06.2021 beauftragt, gemeinsam mit Vertreter\*innen der ehren- und hauptamtlichen Flüchtlingshilfe ein Format für einen institutionalisierten Austausch zwischen der Ausländerbehörde und der ehren- und hauptamtlichen Flüchtlingshilfe zu erarbeiten.

Nach Abstimmung mit den Vertreter\*innen der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe sowie dem Unterzeichner wurden vier Personen mit der Erarbeitung dieses Formates beauftragt.

In einem gemeinsamen Arbeitsprozess haben sich diese auf die Grundlagen des zukünftigen Austausches und die Arbeitsgrundsätze zur Beratung von Einzelfällen verständigt. Diese sind der Anlage zu entnehmen.

Ziel des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zum „Chancen-Aufenthaltsrecht“ (§ 104c Aufenthaltsgesetz) ist es, langjährig geduldeten Ausländer\*innen unter bestimmten Voraussetzungen die Perspektive auf ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland zu ermöglichen. Diese gesetzliche Änderung wird positive Auswirkungen auf die Situation langjährig Geduldeter und auf die Arbeit haupt- und ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe sowie der Ausländerbehörde haben. Entsprechend wird das Inkrafttreten des Gesetzes zum „Chancen-Aufenthaltsrecht“ als Auftakt für den in der Anlage beschriebenen Austausch gesehen.

Mit freundlichem Gruß

Norbert Dahmen

Anlage:

## **Grundlagen des Austausches und Arbeitsgrundsätze des Gremiums „Bleiberechte fördern“**

Zum Hintergrund:

Migration, Fachkräftezuwanderung, Integration, Flucht, Bleibeperspektiven und Rückführung sind dauerhafte Themen in der gesellschaftspolitischen Diskussion und beschreiben das gesamte Spektrum der ausländerbehördlichen Arbeit.

Die ausländerrechtliche Entscheidung hat insbesondere auf die Lebensverhältnisse und Lebensplanung geduldeter Menschen erhebliche Auswirkungen. Entsprechend führt diese Aufgabe im Spannungsfeld zwischen dem Erteilen von Bleiberechten im Ermessenswege und der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen oftmals zu Unsicherheiten, teilweise Zweifeln bei den Betroffenen sowie dem Wunsch und der Notwendigkeit zum Austausch mit haupt- und ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe.

Der Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden der Stadt Dortmund hat die Verwaltung am 22.06.2021 beauftragt, ein regelmäßig tagendes Gremium zum Austausch von Ausländerbehörde und haupt- und ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe zu entwickeln und zu institutionalisieren.

Im Rahmen dieses Austausches sollen nach Beschlusslage insbesondere fachliche Fragen zur Gewährung von Aufenthalts- und Bleiberechten für den Personenkreis der Geduldeten in Dortmund besprochen und beantwortet werden. In diesem Rahmen werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Betroffenen auch Einzelfälle beraten. Durch den gemeinsamen Austausch soll Transparenz über die Entscheidungspraxis entstehen und durch die Befassung mit Einzelfällen – wenn rechtlich möglich – Lösungen im Sinne der Geflüchteten gefunden werden können bevor bspw. der Petitionsausschuss oder die Härtefallkommission des Landes NRW angerufen werden. Die Ausländerbehörde ist dabei in ihren fachlichen und verfahrensrechtlichen Entscheidungen frei.

Zur Ausarbeitung des o.g. Beschlusses wurden stellvertretend vier Personen vorgesehen: zwei Vertreter\*innen durch die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, ein Mitglied aus der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit und die Leitung der Ausländerbehörde.

Um die Bedeutung des Themas herauszustellen und eine Vernetzung mit dem Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden zu erreichen, erfolgt die Anbindung des Gremiums im Dezernatsbüro des Dezernats für Recht, Ordnung, Bürgerdienste und Feuerwehr. Die Geschäftsführung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden unterstützt bei der operativen Aufgabenerledigung.

### **1. Austausch zwischen Ausländerbehörde und haupt- und ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe**

Es gibt bereits viele Arbeitskreise, Veranstaltungen oder anlassbezogene Termine bei denen Ausländerbehörde sowie haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Austausch sind. Entsprechend ist der Schwerpunkt der Zusammenarbeit nicht unbedingt ein „Mehr“, sondern die Synergie, die Passgenauigkeit und/oder ggf. die Zeitschnelligkeit des Austausches.

Somit soll keine Festlegung auf ein bestimmtes Format (zweimal jährlich o.ä.) erfolgen. Vielmehr steht im Fokus der anlass- und situationsbedingte Austausch zwischen Ausländerbehörde und haupt- und ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe für dessen Gelingen sich die o.g. vier Vertreter\*innen gemeinsam und partnerschaftlich verantwortlich fühlen. Beispielhaft hierfür kann bereits der im März und Mai 2022 kurzfristig erfolgte fachliche Austausch zum Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine stehen.

## **2. Einbringen und Befassung mit Einzelfällen**

Nach Rückmeldung aus haupt- und ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe kommt es in Einzelfällen zu Unsicherheiten, Bedenken oder Nachfragen im Zusammenhang mit einer ausländerrechtlichen Entscheidung. Um diesen Klärungsbedarf zu objektivieren und über Einzelfälle möglicherweise allgemeine Fragestellungen für einen größeren Austausch identifizieren zu können, ist auch eine Befassung mit Einzelfällen vorgesehen. Um eine geordnete und leistbare Befassung möglich zu machen, sind folgende Grundsätze notwendig:

### Um welche Fälle handelt es sich:

- Insbesondere Fälle, in denen für die Betroffenen eine Ausreiseverpflichtung besteht („Geduldete“) und eine Rückführung in das Heimatland oder in ein anderes zur Rücknahme verpflichtetes Land eine besondere Härte darstellen kann.
- Ausgenommen von der Befassung sind Fälle, für die eine andere Ausländerbehörde nach Kap. 7 Aufenthaltsgesetz zuständig ist. Außerdem Fälle bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung oder nach Einreichung des Antrages in derselben Angelegenheit ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, gleiches gilt für das Stellen eines Asylantrages.

### Wer befasst sich mit den Fällen:

- Verantwortlich für die Befassung mit den Einzelfällen sind vier Personen: zwei ernannte Vertreter\*innen durch die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, ein Mitglied aus der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit und die Leitung der Ausländerbehörde.
- Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt bestimmt.
- Aufgrund der besonderen Vertraulichkeit ist eine Vertretung nicht vorgesehen.

### Wie erfolgt die Befassung:

- Die Befassung findet auf Antrag statt. Die Anträge sind zu begründen. Dabei sind alle Gesichtspunkte darzustellen, die für die Annahme einer besonderen Härte sprechen können. Hierfür steht ein standardisierter Kurzantrag zu Verfügung.
- Die Antragstellung bzw. Einreichung der Fälle erfolgt ausschließlich nach Beratung und mit Unterstützung der hauptamtlichen case-manager der Freien Träger im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements und/oder der hauptamtlichen Flüchtlingsberater\*innen der Freien Träger.
- Vor dem Hintergrund der vorhandenen Expertise reflektieren die ernannten Personen die jeweiligen Fälle unabhängig und erarbeiten eine gemeinsame Einschätzung. Diese kann den Betroffenen und/oder der Ausländerbehörde als Entscheidungshilfe dienen.
- Die Ausländerbehörde wird durch die Leitung der Ausländerbehörde über die Befassung informiert.

- Die Ausländerbehörde ist in ihrer fachlichen und verfahrensrechtlichen Entscheidungen frei.
- Den Antragstellenden wird eine Einschätzung zu ihrem Fall/ihren Anliegen mitgeteilt.
- Es besteht kein Anspruch auf Behandlung ihrer/seiner Angelegenheit.

#### Turnus und Dokumentation der Befassung:

- Die Befassung erfolgt anlassbezogen und/oder bis zu viermal im Jahr.
- Die Geschäftsführung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden informiert die vier ernannten Personen rechtzeitig und lädt zu entsprechenden Terminen ein.
- Diese Termine sind nicht öffentlich.
- Die Leitung der Ausländerbehörde stellt im Termin die entscheidungsrelevanten internen Unterlagen der Ausländerbehörde zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- Die Geschäftsführung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden fertigt ein Protokoll der Befassung.
- Das Protokoll wird nicht Bestandteil der Ausländerpersonalakte. Es wird ebenfalls nicht Bestandteil eines möglichen Verwaltungsgerichtsverfahrens.

#### Datenschutz

Die Antragstellung und Befassung unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes. Den Bestimmungen des Datenschutzes wird durch die Vorlage einer Einverständniserklärung der Antragstellenden Rechnung getragen.